



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim
für die deutschsprachigen Masterstudiengänge
der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“,
„Ernährungsmedizin“, Molekulare
Ernährungswissenschaft“**

Nr. 1208 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vom 12. Februar 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen

- Biologie
- Ernährungsmedizin
- Molekulare Ernährungswissenschaft

vergibt die Universität Hohenheim die Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Frist und Form

1) Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen ins 1. Fachsemester ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§3 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommissionen für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.

(3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 ECTS-credits in einem in Teil III dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat;
2. für die Master-Studiengänge „Molekulare Ernährungswissenschaft“ und „Ernährungsmedizin“ ist ein überdurchschnittlicher Abschluss, nachgewiesen durch die Note „gut“ oder besser, erforderlich.

3. über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die in der Regel durch einen Nachweis gemäß Anlage 3 nachzuweisen sind; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen;
4. für den Masterstudiengang „Biologie“ über gute englische Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die in der Regel durch einen Nachweis gemäß Anlage 3 nachzuweisen sind; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen; für die Masterstudiengänge „Molekulare Ernährungswissenschaft“ und „Ernährungsmedizin“ ist kein Englischnachweis erforderlich.
5. die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§5 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
- a) das Original oder eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - b) ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische (näheres regelt §4 Absatz 3 und 4);
 - c) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.);

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Liegen bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.Juni) die Sprachnachweise für den Masterstudiengang „Biologie“ noch nicht vor, sind diese spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesen Fällen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss bzw. die Sprachnachweise fristgerecht nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung. Für die Masterstudiengänge „Molekulare Ernährungswissenschaft“ und „Ernährungsmedizin“ gibt es keine Nachreichfrist.

§6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
- a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu §5 Absatz 2),
 - b) Fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß Teil II dieser Satzung,
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen Auswahlkriterien.

(3) Bei Ranggleichheit gilt §20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

II. Studiengangsspezifische Bedingungen

§7 Masterstudiengang Biologie (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit biologischem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang 'Biologie' sowie die an der Universität Hohenheim erworbenen Bachelorabschlüsse in 'Agrarbiologie', 'Ernährungswissenschaft' oder 'Lebensmittelwissenschaft- und Biotechnologie'. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter/in Forstwirtschaft, Fischwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Landwirt/in, Pferdewirt/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), Tierarzthelfer/in, Tierwirt/in, Winzer/in oder Zootechniker/in.

(3) Fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 12 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Botanik, Zoologie. Module im Umfang von mindestens 6 credits werden angerechnet, sofern sie aus folgenden Fachrichtungen stammen: Genetik, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Analytische Methoden sowie Ökologie. Darüber hinaus werden Module aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen Grundlagen in die Bewertung mit einbezogen, sofern sie folgenden Fächern zugeordnet werden können: Mathematik, Physik, Organische Chemie, Anorganische Chemie sowie Biochemie.

(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- zu 40 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3,
- zu 5 Prozent aus Leistungen des naturwissenschaftlichen Grundlagenbereichs gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4,
- zu 5 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 2.

(5) Verwandte Studiengänge nach § 5 Absatz 1 e) sind die in § 7 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(6) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absätzen 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 1.

§8 Masterstudiengänge Ernährungsmedizin (M.Sc.) und Molekulare Ernährungswissenschaft (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Absatz 1 ist ein Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem oder biologisch-medizinischem Profil. Anerkannt werden die Abschlüsse in den naturwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen der Universität Hohenheim sowie der an anderen Hochschulen erworbene Abschluss "Ernährungswissenschaft/-en" (EW). Abschlüsse in "Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft" (ELW), "Ernährungs- und Versorgungsmanagement" (EVM), "Lebensmittel, Ernährung, Hygiene" (LEH), "Ökotrophologie" (Oec) sowie "Biochemie" (BC), "Humanbiologie" (HB), "Medizinische Biologie" (MB) und "Molekulare Medizin" (MM) werden nach Prüfung und Erfüllung von §8 Absatz 2 a) anerkannt. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen, wenn die in Absatz 2 genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen nachgewiesen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß §8 Absatz 1 Satz 4 ist:

- a) der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Biologie, Chemie, Mathematik/Statistik und Physik erworben wurden; sowie
- b) der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in ernährungswissenschaftlichen Fächern (d.h. mit Bezug zur Ernährung) erworben wurden; und/oder
- c) der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in biologisch-medizinischen Fächern (v.a. Anatomie, Biochemie, Immunologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie und Physiologie) erworben wurden.

(3) Ist die gemäß §6 Absatz 2 erforderliche Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Prüfungsleistungen in den vorgelegten

Unterlagen nicht ausgewiesen, wird das arithmetische Mittel aller ausgewiesenen Noten gebildet. Es wird auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die Berechnung erfolgt durch die Universität Hohenheim.

(4) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird ernährungswissenschaftlich oder medizinisch/naturwissenschaftliche Praxiserfahrung in den folgenden Bereichen anerkannt: Forschung und Entwicklung, Wissenstransfer und Ernährungsbildung, Ernährungsberatung, Tätigkeiten in der Lebensmittel- und pharmazeutischen Industrie, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Öffentlicher Dienst (z.B. Bundes- und Landesministerien, Krankenhäuser), Verbände, Vereine und Organisationen (z.B. Fachverbände, Verbraucherorganisationen), Großhaushalte und Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Pflegeheime, Krankenhäuser, Mensen).

Details zur Punktevergabe können der Anlage 2 entnommen werden.

(5) Weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 d) sind weitere Nachweise über eine besondere wissenschaftliche Eignung oder ein Auslandssemester im Rahmen des Studiums.

(6) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 1, 4 und 5 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Diese wird als Summe gemäß § 8 Absatz 6 a) gebildet aus:

- maximal 30 Punkten für die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 8 Absatz 6 b)
- maximal 27 Punkten, welche die Affinität des ersten Studienabschlusses zur Ernährungswissenschaft gemäß § 8 Absatz 6 c) erfasst
- maximal 3 Punkte für Zusatzkriterien, welche gemäß § 8 Absatz 6 d) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 8 Absatz 4 und weitere Auswahlkriterien gemäß § 8 Absatz 5 berücksichtigen.

a) Maximale Punktzahl

- Fachnote: 30 Punkte (entspricht 50 Prozent)
- Qualifizierender Studiengang: 27 Punkte (entspricht 45 Prozent)
- Zusatzkriterien: 3 Punkte (entspricht 5 Prozent).

b) Fachnote:

Für die Gesamtnote 1,0 des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Notenzehntel werden je 2 Punkte weniger vergeben (Note 2,5 entspricht 0 Punkten).

c) Qualifizierender Studiengang:

Für die anerkannten Studiengänge werden wie folgt Punkte vergeben:

- EW/EMD (Ernährungsmanagement und Diätetik) 27 Punkte
- Oec / ELW / EVM / LEH 22 Punkte
- BC / HB / MB / MM 15 Punkte
- Sonstige Studiengänge, die gemäß § 8 Absatz 2 die genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen 15 Punkte

d) Zusatzkriterien:

Maximal werden 3 Punkte vergeben. Es werden berücksichtigt:

- Berufspraktische Erfahrungen gemäß § 8 Absatz 4:
 - 3 Monate 0,5 Punkte oder
 - 6 Monate 1 Punkt
- Besondere wissenschaftliche Eignung gemäß § 8 Absatz 6 1 Punkt
- Auslandssemester während des für den Master qualifizierenden Bachelorstudiums 1 Punkt

(7) Verwandte Studiengänge nach § 5 Absatz 1 f) sind die in §8 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(8) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 Absatz 2, § 8 Absätzen 4 und 5 erfolgt gemäß Anlage 2.

III. **Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1033) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1084) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Stuttgart, den 12. Februar 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1 zu § 7 Masterstudiengang „Biologie“

Die Gesamtpunktzahl gemäß §7 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0	50	1,8	42	2,6	34	3,4	26
	1,1	49	1,9	41	2,7	33	3,5	25
	1,2	48	2,0	40	2,8	32	3,6	24
	1,3	47	2,1	39	2,9	31	3,7	23
	1,4	46	2,2	38	3,0	30	3,8	22
	1,5	45	2,3	37	3,1	29	3,9	21
	1,6	44	2,4	36	3,2	28	4,0	20
	1,7	43	2,5	35	3,3	27		
Fachspezifische Leistungen (gemäß §7 Absatz 3)	Für Module mit der zum jeweiligen Fachbereich angegebenen Mindestanzahl an ECTS-credits werden die angegebenen Punkte vergeben.							
	Fachbereich		Mindestanzahl ECTS-credits		Punkte			
	Botanik		12		5			
	Zoologie		12		5			
	Genetik		6		5			
	Mikrobiologie		6		5			
	Tierphysiologie		6		5			
	Pflanzenphysiologie		6		5			
	Analytische Methoden		6		5			
Ökologie		6		5				
Maximal können 40 Punkte erreicht werden.								
Leistungen des naturwissen- schaftlichen Grundlagenbereichs (gemäß §7 Absatz 3)	Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Physik • Organische Chemie • Anorganische Chemie • Biochemie 							
Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung wird 1 Punkt vergeben.								
Maximal können 5 Punkte erreicht werden.								
Berufspraxis (gemäß §7 Absatz 2)	Relevante Berufsausbildungen:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiter/in Forstwirtschaft • Fischwirt/in • Forstwirt/in • Gärtner/in • Laborant/in (Naturwissenschaften oder Medizin) • Landwirt/in • Pferdewirt/in • Technischer Assistent/in (Naturwissenschaften oder Medizin) • Tierarzhelfer/in • Tierwirt/in • Winzer/in • Zootechniker/in 							
Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die maximale Punktzahl vergeben.								
Maximal können 5 Punkte erreicht werden.								

Anlage 2 zu §8 Masterstudiengänge Ernährungsmedizin (M.Sc.) und Molekulare Ernährungswissenschaft (M.Sc.)

Die Gesamtpunktzahl gemäß §8 Absatz 8 ergibt sich wie folgt:

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																		
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienabschlusses	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Punkte</th> <td>30</td><td>28</td><td>26</td><td>24</td><td>22</td><td>20</td><td>18</td><td>16</td><td>14</td><td>12</td><td>10</td><td>8</td><td>6</td><td>4</td><td>2</td><td>0</td> </tr> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Note</th> <td>1,0</td><td>1,1</td><td>1,2</td><td>1,3</td><td>1,4</td><td>1,5</td><td>1,6</td><td>1,7</td><td>1,8</td><td>1,9</td><td>2,0</td><td>2,1</td><td>2,2</td><td>2,3</td><td>2,4</td><td>2,5</td> </tr> </thead> </table> <p>Maximal können 30 Punkte erreicht werden.</p>	Punkte	30	28	26	24	22	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0	Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	50%
Punkte	30	28	26	24	22	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0																				
Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5																				
Qualifizierender Studiengang (gemäß §8 Absatz 6 c))	<p>Punkte werden wie folgt vergeben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Studiengang</th> <th style="background-color: #cccccc;">Anmerkung</th> <th style="background-color: #cccccc;">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">EW / EMD</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">27</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Oec / ELW / EVM / LEH</td> <td>sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen</td> <td style="text-align: center;">22</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">BC / HB / MB / MM</td> <td>sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen</td> <td style="text-align: center;">15</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Sonstige naturwissenschaftliche Studiengänge</td> <td>sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a), b), c) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen</td> <td style="text-align: center;">15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 27 Punkte erreicht werden.</p>	Studiengang	Anmerkung	Punkte	EW / EMD	-	27	Oec / ELW / EVM / LEH	sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen	22	BC / HB / MB / MM	sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen	15	Sonstige naturwissenschaftliche Studiengänge	sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a), b), c) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen	15	45%																			
Studiengang	Anmerkung	Punkte																																		
EW / EMD	-	27																																		
Oec / ELW / EVM / LEH	sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen	22																																		
BC / HB / MB / MM	sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen	15																																		
Sonstige naturwissenschaftliche Studiengänge	sofern diese die gemäß § 8 Absatz 2 a), b), c) genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen	15																																		
Zusatzkriterien (gemäß §8 Absatz 6 d))	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Kriterien</th> <th style="background-color: #cccccc;">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 8 Absatz 4: Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 3 Monate <u>oder</u> Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 6 Monate</td> <td style="text-align: center;">0,5 1</td> </tr> <tr> <td>Besondere wissenschaftliche Eignung</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Auslandssemester im Rahmen des Studiums</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 3 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 8 Absatz 4: Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 3 Monate <u>oder</u> Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 6 Monate	0,5 1	Besondere wissenschaftliche Eignung	1	Auslandssemester im Rahmen des Studiums	1	5%																										
Kriterien	Punkte																																			
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 8 Absatz 4: Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 3 Monate <u>oder</u> Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 6 Monate	0,5 1																																			
Besondere wissenschaftliche Eignung	1																																			
Auslandssemester im Rahmen des Studiums	1																																			

Anlage 3 zu §4 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die deutschen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen.

I. Deutsch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens). Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- Deutsche Hochschulzugangsberechtigung
- Deutscher Studienabschluss
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens Stufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), mindestens Stufe DSH-2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II)
- Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Instituts
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(2) Darüber hinaus werden folgende ausländische Zeugnisse als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt:

- Diplôme du Baccalauréat (deutsch-französischer Zweig)
- US-Advanced Placement-Prüfung im Fach Deutsch (AP-Prüfung)
- Abschlusszeugnis Oberstufe Sekundarunterricht dt.-sprachigen Gemeinschaft des Königreich Belgiens
- Abschlusszeugnis Sekundarschule des Großherzogtums Luxemburg
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- Abschlusszeugnis der internationalen Sektion dt. Sprache am Liceo Gimnasiale "Luigi Galvani" (Bologna)
- Abschlusszeugnis dt.-irische Sekundarschule (Bilingual Leaving Certificate) der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's
- Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale "Romagnosi" (Parma)
- Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Classico Statale Socrate (Bari)

II. Englisch

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens). Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- Deutsche Hochschulzugangsberechtigung, sofern Englisch
 - a) für eine Bewerbung auf die Master-Studiengänge „Ernährungsmedizin“ sowie „Molekulare Ernährungswissenschaft“ in der gymnasialen Kursstufe belegt wurde (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Kursstufe „befriedigend“ (8 Punkte));
 - b) für eine Bewerbung auf den Master-Studiengang „Biologie“ in der gymnasialen Oberstufe belegt wurde.
- Englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Studienabschluss
- TOEFL iBT (min. 79 Punkte)
- UNICert II (min. "gut")
- TOEIC (min. 750 Punkte)
- IELTS (min. 5.5 Punkte)
- Cambridge English: First
- Cambridge English: Business Vantage
- LCCI English for Business (EFB) Level 2 (Distinction)
- LCCI English for Business (EFB) Level 3 (Pass)
- ISE II
- TELC B2 Certificate in English (min. "gut")